12. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2023 zum Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale und Vergütung (TVTV) vom 01.01.2004

Zwischen

1. der Jugendhilfe Köln e.V., Mitglied der KölnArbeit und

2. dem Konsortium Kölner Beschäftigungsträger – KKB Gesellschaft für Qualifizierung und Integration mbH, Mitglied der KölnArbeit

3. dem Zug um Zug e. V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

und der

4. ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung NRW

wir folgender 12. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale und Vergütung (TVTV) abgeschlossen:

§ 1
Inflationsausgleichsprämie 2023

(1) Die Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für August 2023 eine Inflationsausgleichsprämie von 1.000,- Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 01. Juli 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 01. Januar 2023 und dem 30. Juli Anspruch auf Entgelt bestand.
In den Monaten September 2023, Oktober 2023, November 2023 und Dezember 2023 erhalten die Beschäftigten mit dem Monatsentgelt eine monatliche Inflationsausgleichsprämie von 200,- Euro. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 2
Inflationsausgleichsprämie 2024

(1) In den Monaten Januar 2024, Februar 2024, März 2024, April 2024, Mai 2024 und Juni 2024 erhalten die Beschäftigten mit dem Monatsentgelt eine monatliche Inflationsausgleichsprämie von 200,- Euro. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 3
Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2

(1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(3) Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V (Krankengeld bei Erkrankung des Kindes) oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IFSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

§ 4
Entgelttabelle ab 01.07.2024

Die Tabelle (Anlage 2 zu § 5 des TVTV) wird zum 01.07.2024 um 7,5 % erhöht und gilt dann in folgender Fassung:

Entgelt-gruppe	Einstiegs-entgelt	Grund-entgelt	Steige-rungs-entgelt	Leistungs-ent-gelt
E6	2060,26	2174,73	2289,18	217,47
E7	2341,65	2456,16	2570,66	245,62
E8	2572,39	2698,19	2823,95	269,82
E9	2818,52	2956,35	3094,17	295,64
E10	3107,38	3259,36	3411,30	325,94
E11	3418,47	3585,62	3752,79	358,56
E12	3760,34	3944,19	4128,06	394,42
E13	4136,34	4338,61	4540,86	433,86
E14	4504,93	4725,23	4945,51	472,52
E15	4955,06	5197,37	5439,69	517,74

§ 5
Bonus für Gewerkschaftsmitglieder

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Bonus für Gewerkschaftsmitglieder 2024 und 2025

(1) Mitglieder der ver.di, die durch Vorlage der Mitgliedsbescheinigung beim Arbeitgeber nachweisen, dass zum 01.03.2024 eine ungekündigte ver.di - Mitgliedschaft bestand, erhalten mit der Juli-Vergütung 2024 eine Bonuszahlung von 600 Euro.

(2) Mitglieder der ver.di, die durch Vorlage der Mitgliedsbescheinigung beim Arbeitgeber nachweisen, dass zum 01.03.2025 eine ungekündigte ver.di - Mitgliedschaft bestand, erhalten mit der Juli-Vergütung 2025 eine Bonuszahlung von 600 Euro."

§ 6
Laufzeit bis zum 30.06.2025

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals jedoch zum 30.06.2025, schriftlich gekündigt werden. Teilkündigungen berühren die Wirksamkeit der nicht gekündigten Teile und Anlagen nicht."

§ 7
Schlussbestimmung

Der 12. Änderungstarifvertrag zum TVTV tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

Köln, den 31. Mai 2023

Für Jugendhilfe Köln e. V.:

.....

Für KKB - Gesellschaft für Qualifizierung und Integration mbH:

.....

Für Zug um Zug e.V.:

.....

Düsseldorf, den 31. Mai 2023

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di):

.....
Landesbezirksleitung ver.di NRW

.....
Landesbezirksfachbereichsleitung FB C ver.di NRW

.....
Verhandlungsführung